



Investitionsförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“

Kurzinformation

Im Rahmen der Investitionsförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“ werden Investitionen in Anlagegüter ab einem Projektvolumen von € 20.000 bis € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich¹ zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Unterstützt wird die Ansiedlung von neu gegründeten Unternehmen und die Sicherung des Fortbestandes von bestehenden Unternehmen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung oder -übernahme.

Als „JungunternehmerInnen“ gelten Personen, die

- ein Unternehmen gründen oder übernehmen,
- dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten,
- während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sind und
- eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben.

Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss

- wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mindestens 25% beteiligt sein und
- die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung

- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
- Überregionale (Handels-)Ketten

II. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% (max. € 30.000) der förderbaren Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße.

	Kein Regional-Fördergebiet	Regional-Fördergebiet
Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%

III. Förderungskriterien

Investitionen bei Neugründung eines Unternehmens werden nur dann gefördert, wenn die Neugründung durch JungunternehmerInnen erfolgt.

Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, Arbeitnehmer, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird.

Bei der Übernahme eines Unternehmens muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.

IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre – bei KMU mindestens drei Jahre – nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Die Projektkosten müssen zumindest die durchschnittliche Normal-Afa (Absetzung für Abnutzung) der letzten drei Jahre oder zumindest die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, gelten gesonderte Bestimmungen:

- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen

¹ NÖ Wirtschaftsstrategie siehe auch: www.noel.gv.at/bilder/d83/wirtschaftsstrategie_NOE_2020.pdf

² Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>



Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. Benötigte Unterlagen³

- Antragsformular*
- Projektbeschreibung (Art und Umfang des Projekts)
- Gesamtkostenaufstellung

³ die mit * gekennzeichneten Unterlagen sind im Original und firmenmäßig unterfertigt einzureichen, die weiteren Unterlagen können elektronisch übermittelt werden.

Der Antrag selbst kann alternativ via Online-Antrag http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen-ab-Juli-2014/Foerderantrag_Wirtschaft_Tourismus_Technologie.html gestellt werden.

- Jahresabschlüsse/ Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre wenn vorhanden (Kopie)
- Bau- und Gewerbebehörde Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Anträge bei anderen Förderstellen (Kopie)
- Versicherungsdatenauszug (bei JungunternehmerInnen)

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 14 und 17

IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
beim Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Angelika Blauensteiner
angelika.blauensteiner@noel.gv.at DW 16113
Bezirke Krems, Mödling

Christine Briza
christine.briza@noel.gv.at DW 16173
Bezirke Bruck/L., Gänserndorf, Hollabrunn, Horn

Christian Michalec
christian.michalec@noel.gv.at DW 16158
Bezirke Melk, St. Pölten

Andrea Moll
andrea.moll@noel.gv.at DW 15301
Bezirke Amstetten, Scheibbs

Heinz Reinbacher
heinz.reinbacher@noel.gv.at DW 16129
Bezirke Korneuburg, Mistelbach, Tulln

Theresia Schoberwalter
theresia.schoberwalter@noel.gv.at DW 16112
Bezirke Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Otto Weisgram

otto.weisgram@noel.gv.at

DW 16103

Bezirke Gmünd, Lilienfeld, Waidhofen/Th., Zwettl

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.